

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetze erlässt die Stadt Treuchtlingen mit Beschluss des Stadtrates vom 28. Mai 2009 und 2. Änderung vom 28.05.2015 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule in Treuchtlingen.

§ 2 - Gebühren

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Nutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung monatliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung sind auch zu entrichten, wenn die Schule während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz für das betreffende Kind freigehalten wird.

Wird ein Kind innerhalb eines Monats zur Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

§ 3 – Höhe der Gebühren

Die Buchungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung werden pro Kind auf eine wöchentliche durchschnittliche Buchungszeit berechnet. Daraus ergeben sich folgende monatlichen Gebühren:

| | |
|-----------------------|---------|
| 0,01 – 3,99 Stunden | 15,00 € |
| > 4,0 – 5,99 Stunden | 20,00 € |
| > 6,0 – 7,99 Stunden | 25,00 € |
| > 8,0 – 9,99 Stunden | 30,00 € |
| >10,0 – 11,99 Stunden | 35,00 € |
| >12,0 – 13,99 Stunden | 40,00 € |
| >14,0 – 15,99 Stunden | 45,00 € |
| >16,0 – 17,99 Stunden | 50,00 € |
| ab 18,0 Stunden | 55,00 € |

Wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung nutzen, gewährt die Stadt eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 € auf die Buchung des zweiten Kindes und 50 % auf die Gebühr für jedes weitere Kind.

§ 4 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, die die Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung des Kindes in der Grundschule veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung kündigen.

Die Stadt Treuchtlingen und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund für die Stadt Treuchtlingen liegt insbesondere vor, wenn die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder durch die Personensorgeberechtigten drei Monatsbeiträge nicht gezahlt werden.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Für August werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Zahlung für die Benutzung der Einrichtung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen können die Gebühren auch auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen werden.

§ 7 - Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt Treuchtlingen folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten),
- b) Gebühr,
- c) Berechnungsgrundlage.

Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung des Kindes von der Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung.

§ 8 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule vom 01.01.2011 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 29. Mai 2015
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister